

Die Regierung glaubte aber auch, daß bei einer so wesentlichen Umgestaltung des Strafverfahrens, als der gegenwärtig beabsichtigten, der Zeitpunkt gekommen sei, um verschiedene Abänderungsanträge, welche bereits in dem Landtage Gegenstand der Erörterungen gewesen

(vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1863/64, II. Abth. S. 145 flg. in Verbindung mit Beil. zur II. Abth. 1. Bd. S. 199 flg., III. Abth. S. 581 flg., 586 flg., in Verbindung mit Beil. zur III. Abth. 3. Bd. S. 357 flg., 409 flg.),

theils aber auch sonst zur Kenntniß der Regierung gelangt sind, zu berücksichtigen.

Nicht minder schien es zweckmäßig, eine Mehrzahl von Sätzen, über welche die Praxis sich bestimmt ausgesprochen hat, gesetzlich zu sanctioniren. Denn wenn gleich in Bezug auf sie gegenwärtig eine Verschiedenheit der Meinungen nicht vorhanden, vielmehr sie durch eine constante Praxis allgemeine Anerkennung gefunden haben, so schien es doch passend, einer etwaigen Aenderung derselben vorzubeugen und überhaupt die Praxis in diesen Punkten zum Abschluß zu bringen, hierdurch aber dem Gesetze selbst eine Vollständigkeit zu geben, welche für die weitere Fortbildung des Rechts in der Praxis nur förderlich sein kann. Es wird hierdurch in Wahrheit dem Gesetze in diesen Punkten eine neue Stütze gewährt und zugleich den Schwurgerichten mit der gesetzlichen Sanctionirung der Sätze ein vollständigeres Gesetz geboten, als dies zeither, den Bezirksgerichten gegenüber, der Fall gewesen ist.

Nur wenige Punkte sind es, in denen man wirklich eine materielle Abänderung zweckmäßig gefunden; es ist dies in den besonderen Motiven speciell hervorgehoben worden.

Man hat übrigens geglaubt, diese Abänderungen so fassen zu sollen, daß sie sich ohne Weiteres in den Text der Strafproceßordnung einfügen und mit ihm wieder ein Ganzes bilden. Man hat daher mehrmals nur einzelne Worte abgeändert und keine völlig neue Bestimmung vorgeschlagen. Das Ministerium beabsichtigt, nach der gesetzlichen Feststellung dieser Abänderungen eine amtliche Handausgabe besorgen zu lassen, in welcher das Gesetz in völlig neuer, den Abänderungen allenthalben entsprechender Redaction abgedruckt werden soll.

Um diesen Zweck völlig zu erreichen, wird es nöthig werden, auf das Gesetz vom 26. Juli 1858 und die im Jahre 1861 erlassenen Novellen einer Revision zu unterwerfen und sie gleichfalls in das Gesetz selbst hinein zu verarbeiten. Das Ministerium behält sich vor, hierüber bei den Berathungen des Entwurfs noch einen besonderen Antrag an die Kammern zu bringen.

Weiter hat es zur Erreichung dieses Zwecks nöthig erschienen, die Reihenfolge der Artikel in der Strafproceßordnung beizubehalten und da, wo neue Artikel eingefügt werden, sie nur mit Buchstaben (z. B. Art. 3 b) zu bezeichnen. Man erlangt hiermit zugleich den bedeutenden Vortheil, daß die Ausführungsverordnung, die Taxordnung, die Instructionen und eine Mehrzahl von Verordnungen, welche im Laufe von 11 Jahren ergangen sind und auf die Strafproceßordnung und die einzelnen Artikel derselben sich beziehen, einer Umarbeitung nicht bedürfen, vielmehr allenthalben da, wo sie die einzelnen

Artikel der Strafproceßordnung anziehen, nach wie vor stehen bleiben und anwendbar sind. Dasselbe gilt von der reichen Zahl der von den Gerichten, insbesondere dem Oberappellationsgerichte ertheilten Entscheidungen.

Auch wird durch diese unveränderte Beibehaltung der Reihenfolge und Numerirung der Artikel dem Practiker, welcher an sie bereits sich vollständig gewöhnt hat, die Handhabung des neuen Gesetzes erleichtert werden.

Specielle Motiven.

Zu Art. 10 b.

In §. 28 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1851, S. 68 flg.) ist bestimmt, daß, wenn der Inhalt eines Preßerzeugnisses von dem zuständigen Untersuchungsgerichte bei Einsicht desselben als verbrecherisch befunden wird und in Verfolg der Untersuchung der Inhalt desselben wirklich den Thatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die Confiscation und Vernichtung aller vorgefundenen Exemplare, sowie die Vernichtung der 2c. Platten und Formen im Haupterkennnisse mit ausgesprochen werden soll. Dagegen hatte der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 (bekannt gemacht durch die Verordnung vom 29. Januar 1855, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 26) §. 21 festgesetzt, daß auch in dem Falle auf Unterdrückung oder Vernichtung einer Druckschrift strafbaren Inhalts zu erkennen sei, in welchem die Verurtheilung einer strafbaren Person nicht damit verbunden, überhaupt also ein „Haupterkennniß“ nicht zu ertheilen sei. Es entspricht dieser Satz der allgemeinen Regel, daß sowohl Werkzeuge, welche zur Ausführung eines Verbrechens gedient haben, als auch die Erzeugnisse eines Verbrechens der Confiscation unterliegen, — eine Regel, welche in mehreren deutschen Gesetzbüchern ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Der erwähnte Bundesbeschluß ist nun durch die Verordnung vom 30. März 1865 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 141 flg.) außer Kraft gesetzt, auch angeordnet worden, daß nunmehr wieder den Vorschriften des angezogenen Preßgesetzes nachzugehen sei.

Durch diesen Wechsel der Anordnungen ist der Zweifel entstanden, ob die Gerichte befugt seien, auch dann auf Vernichtung eines Preßerzeugnisses wegen seines strafbaren Inhalts zu erkennen, wenn bei den inländischen Gerichten gegen eine Person wegen Herstellung oder Verbreitung dieses Preßerzeugnisses eine Untersuchung nicht eingeleitet werden könne.

(Vergl. die Allgemeine sächsische Gerichtszeitung 10. Bd. S. 60 flg.)

Der erwähnte Zweifel ist jedoch nicht begründet; es steht ihm jene allgemeine Regel entgegen.

Auch erscheint es zweckmäßig, die Entscheidung, daß ein Preßerzeugniß strafbaren Inhalts sei (von welcher die Confiscation abhängig zu machen ist), in die Hände des Gerichts zu legen.

Auf diesen Erwägungen beruht der vorgeschlagene neue Art. 10 b in seinem ersten Theile.

Die weiteren Bestimmungen des Artikels bedürfen keiner besonderen Rechtfertigung. Nur mag in Bezug auf Abs. 3, 4 bemerkt werden, daß es angemessen erschien, dem Bethelligten, aus dessen Gewahrsam die Schrift weg-